



**Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat**

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Antrag des Herrn Dirk Börter-Gerwin, Auf dem Bemberg 9, 45529 Hattingen, vom 08.10.2020, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - am Standort 45529 Hattingen, Auf dem Bemberg 9, Gemarkung Niederelfringhausen, Flur 3, Flurstücke 106, 107, 109, 112, 113, 114, 115 und 116**

**Az.: 61/2-954-61.0002/20/1.2.2.2**

Herr Dirk Börter-Gerwin, Auf dem Bemberg 9, 45529 Hattingen, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8), Stand 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

Im Einzelnen wird folgendes beantragt:

- Die Errichtung eines zweiten BHKW zur Flexibilisierung der Stromproduktion.
- Die Änderung im Bereich Not-BHKW. Es soll nur noch ein Not-BHKW betrieben werden.
- Die Errichtung einer Trafo- Kompaktstation.
- Die Errichtung einer Remise.
- Die Erhöhung der maximal einsetzbaren Substratmengen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus den Nummern des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), Stand 12.01.2021. Die Nummern nach 4. BImSchV lauten: 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V) und 9.1.1.2 (V).

Die zu genehmigenden Anlagenteile sind ebenfalls als Vorhaben in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2190-20), Stand 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694, 2696) gelistet. Die Nummern nach UVPG lauten: 1.2.2.2 (S), 8.4.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S).

Somit ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für die Änderung der Biogasanlage durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Betrachtungen:

Die Anlage bleibt auch mit der Erweiterung baulich und in ihren Betriebsabläufen nahezu unverändert. Relevante Veränderungen bei den Auswirkungen auf die Umwelt sind im gleichen Maße nicht anzunehmen, da auch ausreichende Vorkehrungen zur Minderung von Emissionen getroffen wor-

den sind. Bedeutende Unfallrisiken und Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das geänderte Vorhaben nicht zu besorgen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Kreisverwaltung, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Zimmer 437 und 443, während der Dienststunden eingesehen werden.

Schwelm, 04.03.2021

Im Auftrag

gez. Flender